

Antwort Tiroler Grüne 2008-05-19

A. Direkte Demokratie

Gemeindeebene

1. Welche Anstrengungen wird Ihre Partei unternehmen, um die Volksabstimmung auch für die Tiroler Gemeindebürgerinnen und -bürger zu ermöglichen?

Neben der Volksbefragung soll in Zukunft in der Tiroler Gemeindeordnung und im Innsbrucker Stadtrecht die Möglichkeit eines Volksbegehrens und einer Volksabstimmung verankert werden. Derzeit ist in Innsbruck nicht ein Volksbegehren sondern eine Bürgerinitiative vorgesehen. Wenn eine solche von 200 wahlberechtigten Personen beantragt wird ist eine solche durchzuführen. Bei mehr als 5000 Unterstützungen ist diese im Gemeinderat zu behandeln. Wenn die Initiative mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten unterschreiben, hat der Gemeinderat die Forderungen umzusetzen. Analog dazu sollten in allen Gemeinden ein Volksbegehren durchgeführt werden, wenn dies 3 % der EinwohnerInnen beantragen. Bei einer Unterstützung von mehr als 20 % der wahlberechtigten Personen ist zwingend eine Volksabstimmung durchzuführen.

Wenn mehr als 5 % der Wahlberechtigten eine Volksabstimmung beantragen ist eine solche durchzuführen. Jede Person, die in Tirol seinen Hauptwohnsitz hat ist als Landesbürgerin Teil des Landesvolkes. Diese Personen haben sich für Tirol als Mittelpunkt ihres Lebens entschieden und zählen bei allen Finanzausgleichen auf Gemeinde- oder Landesebene und auch anderen Berechnungen als Teil des Tiroler Volkes. Es ist daher nur logisch, dass ihnen als LandesbürgerInnen auch die entsprechenden Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden.

Alle LandesbürgerInnen, die mehr als 3 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben, wird daher ein Stimmrecht bei einem Volksbegehren, einer Volksabstimmungen oder einer Volksbefragung, ob auf Gemeinde- oder Landesebene eingeräumt. Jemand, der eine bestimmte Zeit legal in Österreich lebt, soll auch am politischen Entscheidungsprozess teilnehmen können. Das Mitbestimmungsrecht auf politischer Ebene ist eine wesentliche Säule der Integration aller Personen die in Tirol leben.

Das Volk ist das höchste Organ einer Demokratie. Die Mitbestimmungsrechte der Bevölkerung sollten daher ausgebaut werden. Wenn 20 % der Stimmberechtigten ein Volksbegehren

unterstützen sollte daher zwingend eine Volksabstimmung durchgeführt werden.(siehe beiliegender Antrag)

2. Welche weiteren Anstrengungen wird Ihre Partei unternehmen, um bestehende direkt-demokratische Instrumente auf Gemeindeebene zu verbessern?

Wir werden im Landtag mittels Anträge wieder aktiv werden. Beiliegende unsere Kritik an den demokratischen Strukturen unserer Gemeinden.

Landesebene

3. Welche Anstrengungen wird Ihre Partei unternehmen, um die bestehenden direkt-demokratischen Instrumente auf Landesebene zu verbessern und auszubauen?

Auch auf Landesebene sollte die Möglichkeit einer Volksbefragung, eines Volksbegehrens oder einer Volksabstimmung erleichtert werden. Wenn 500 der Wahlberechtigten eine Volksbefragung oder ein Volksbegehren und 1 % eine Volksabstimmung beantragen, ist eine solche durchzuführen. Wie auf Gemeindeebene sollte bei einer Unterstützung von mehr als 20% der Wahlberechtigten zwingend eine Volksabstimmung vorgesehen werden. Wir werden diesbezüglich im Landtag wieder mittels Antrag aktiv werden.

Bundesebene

4. Welche Anstrengungen wird Ihre Partei unternehmen, um auf Bundesebene eine verpflichtende Volksabstimmung nach einem erfolgreichen Volksbegehren einzuführen?

Gleichlautende Forderungen wie auf Landesebene gibt es auch Bundesebene.

B Wahlrecht

Wahlperiode auf Gemeindeebene

Auf Gemeindeebene ist die Wahlperiode mit 6 Jahren besonders lang.

5. Welche Anstrengungen wird Ihre Partei unternehmen, um die Wahlperiode auf Gemeindeebene zu kürzen?

Derzeit waren wir diesbezüglich noch nicht aktiv, da grundlegende demokratiepolitische Verbesserungen den Vorrang hatten. Ich halte aber eine Anpassung an die Landtagswahlperiode für sinnvoll.

Direktwahl der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Art. 117 Abs. 6 B-VG eröffnet die Möglichkeit, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister direkt durch die Gemeindebürgerinnen und -bürger zu wählen.

6. Welche Anstrengungen wird Ihre Partei unternehmen, damit diese Möglichkeit auch den Tirolerinnen und Tirolern eingeräumt wird?

Es gibt in Tirol die BürgermeisterInnen-Direktwahl, ausgenommen in Innsbruck.

C. Partei-interne Demokratie

7. Welche Möglichkeiten partei-interner Demokratie sind in Ihrer Partei verankert und werden praktiziert?

Unsere Partei hat demokratische Strukturen. Alle Funktionen werden auf Grund von Wahlen ausgeübt.

8. Welche zusätzlichen Maßnahmen wird Ihre Partei setzen, um die interne Demokratie in Ihrer Partei in der kommenden Wahlperiode weiter auszubauen?

Wir sehen derzeit keinen Bedarf, unsere demokratischen Strukturen abzuändern. Allenfalls wird bei der Landesversammlung ein Delegiertensystem eingeführt, da eine Vollversammlung mit mehreren Mitgliedern kaum mehr machbar ist.

D. Demokratiepolitische Akzentsetzungen

Ihre Partei bekennt sich zu Demokratie als grundsätzlichem Wert.

Wahlperiode 2003-2008

9. Welche demokratiepolitischen Akzente hat Ihre Partei in der abgelaufenen Wahlperiode gesetzt?

Wir haben mehr Transparenz in der Politik gefordert und insbesondere den Ausbau der demokratischen Kontrollstrukturen im Landtag gefordert. siehe Anträge dazu. Gleichzeitig haben wir eine Demokratisierung der Gemeindestrukturen gefordert.

Wahlperiode 2008-2013

10. Welche demokratiepolitischen Aktivitäten wird Ihre Partei ergreifen, um in der kommenden Wahlperiode in Tirol die Demokratiequalität zu heben und um demokratiepolitische Akzente zu setzen?

Diese Forderungspakete werden uns auch die nächste Periode begleiten.

Wir werden wieder mittels Öffentlichkeitsarbeit und Anträgen im Landtag aktiv werden.

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Sepp Brugger, Georg Willi, Maria Scheiber, Dr.in Elisabeth Wiesmüller und Angelika Hörmann

betreffend: **Transparenzmaßnahmen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird beauftragt, folgende Maßnahmen zur Verstärkung der Transparenz in Tirol zu beschließen:

- Die politischen Parteien, die eine Förderung nach dem Tiroler Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 13/1995, erhalten, haben die Höhe und Herkunft der Finanzierungsquellen ab 500,- Euro offen zu legen ;
- Kontrolle der politischen Parteien, die eine Förderung nach dem Tiroler Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 13/1995, erhalten, durch den Landesrechnungshof;
- Offenlegung aller Förderungen, die vom Land Tirol gewährt werden und Veröffentlichung auf der Landeshomepage;
- Ausdehnung der Rechnungshofkontrolle auf alle Unternehmen an denen das Land zu mehr als 25 % beteiligt ist. Darüber hinaus sollen die Gemeinden mit weniger als 20.000 EinwohnerInnen vom Rechnungshof kontrolliert werden;
- Einräumen von Informationsrechten für Landtagsabgeordnete in allen Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit eines Mitgliedes der Landesregierung sind;
- Fragerecht auch in Angelegenheiten der Verwaltung von Unternehmen, die im Eigentum des Landes stehen;
- Ausarbeitung eines Landesgesetzes zur Objektivierung der Postenvergabe;
- Erarbeitung von Unvereinbarkeitsbestimmungen insbesondere für BürgermeisterInnen;
- Kein Budget für Eigenwerbung der Regierung

Weiters wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Bauangelegenheiten, sowie dem Finanzkontrollausschuss zuzuweisen

Begründung:

Nach der Definition von Transparency International ist Korruption der Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Das Wort Korruption stammt vom lateinischen Wort corrumpere und bedeutet verderben, vernichten, bestechen.

Österreich rutschte 2007 im weltweiten Korruptionsindex auf Rang 15 ab. Das Unrechtsbewusstsein ist wenig ausgeprägt.

Die Finanzierung der politischen Parteien und Spenden an politische Amtsinhaber stellen einen sensiblen Schlüsselbereich dar: Parlamente beschließen über die Rahmenbedingungen, unter denen Unternehmen agieren; Regierungsmitglieder üben entscheidenden Einfluss auf Investitionsentscheidungen der öffentlichen Hand, auf Privatisierungen und Genehmigungen aus. Ein hoher Finanzbedarf der Parteien und Politiker und das Fehlen wirksamer Kontrollen können somit starke Anreize darstellen, diese Gelegenheiten zum Einfordern von illegalen Provisionen oder zur Entgegennahme von Einfluss Spenden zu missbrauchen. Das Global Corruption Barometer, eine in zahlreichen Staaten durchgeführte Umfrage von Transparency International, zeigt, dass der Bevölkerung auch in Österreich die politischen Parteien als besonders korruptionsanfällig gelten.

Unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsprävention ist das Tiroler Parteienförderungsgesetz unzureichend. Tirol hat zwar – umgerechnet in Euro pro Wahlberechtigte – eine gute staatliche Parteienförderung. Diese kann durchaus ein Mittel sein, um die Abhängigkeit der Parteien von Großspenden, mit denen illegitime Einflussversuche verbunden sind, zu reduzieren. In der Praxis fehlen allerdings Regelungen für eine Begrenzung oder Transparenz von Großspenden: Zwar stehen einige Vorschriften für Rechenschaftsberichte der Parteien im Parteiengesetz, die verlangten Auskünfte der Parteien sind allerdings wenig aussagekräftig, und unvollständige Rechenschaftsberichte bleiben zudem sanktionslos (siehe DDr. Hubert Sickinger Vizepräsident des Beirats von Transparency International – Austrian Chapter).

Die Antikorruptionsbehörde (Transparency International) hat im Jahre 2006 an die Österreichische Bundesregierung eine Forderungskatalog mit folgenden Schwerpunkten gerichtet:

- Konsequente Umsetzung internationaler Konventionen und Instrumente zur Eindämmung der Korruption;
- Erstellung eines nationalen Antikorruptionsprogrammes;
- Verbesserte Kontrollen der Finanzierung von Parteien und Politikern;
- Stärkung der Staatsanwälte in ihrem Kampf gegen die Korruption;
- Auftragsperre für korrupte Unternehmen;
- kein Steuergeld für Eigenwerbung von Regierungsmitgliedern

Nach dem Tiroler Landesrechnungshofgesetz ist eine Kontrolle der Finanzierungsquellen und der Gebarung der politischen Parteien, die eine Förderung nach dem Tiroler Parteienförderungsgesetz erhalten, nicht möglich. Das Tiroler Parteienförderungsgesetz sieht ebenfalls keine Offenlegung der Finanzierungsquellen vor. Dies entspricht nicht dem vergleichbaren Standard in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Transparenz der Parteienfinanzierung ist ein wesentliches demokratisches Grundprinzip und sollte im Eigeninteresse der politischen Parteien gelegen sein.

Das beste Mittel zur Bekämpfung des Missbrauches der Macht ist eine größtmögliche Transparenz. So wie die Europäische Kommission sollte daher auch Tirol alle gewährten Unterstützungen bzw. Förderungen offen legen. Die

Förderungen sollten zu diesem Zweck auf der Homepage des Landes Tirol bei den jeweiligen Abteilungen dargestellt werden.

Parallel dazu müssen die Informationsrechte für die Abgeordneten ausgeweitet werden. Grundvoraussetzung für eine parlamentarische Kontrolle ist ein breiter Wissensstand für alle. Eine funktionierende Demokratie setzt umfangreiche Informationsmöglichkeiten für alle ParlamentarierInnen voraus. Es muss daher generell bei allen Verhandlungsgegenständen der Landesregierung eine Akteneinsicht für Abgeordnete geben. Außerdem ist das Fragerecht auch auf den Verwaltungsbereich von Unternehmen, die im Eigentum des Landes stehen, auszudehnen.

Notwendig ist außerdem die Ausweitung der Kontrolle durch den Landesrechnungshof. Die Aufsicht von weisungsgebundenen Behörden, die von der Landesregierung bestellt werden, reicht nicht aus. Diverse Beispiele verschiedener Gemeinden belegen dies.

Schon vor Jahren wurde die Schaffung eines Landesgesetzes zur Objektivierung der Postenvergabe im Landesdienst von verschiedenen Abgeordneten beantragt. Als Grundlage könnten die Modelle anderer Bundesländer wie z.B. dem Burgenland herangezogen werden.

Längst überfällig sind nicht zuletzt Bestimmungen, die Unvereinbarkeiten auf Landesebene regeln. Insbesondere im Gemeindebereich ergeben sich häufig unvereinbare Machtkonstellationen. Für BürgermeisterInnen von Gemeinden mit mehr als 2001 EinwohnerInnen sollen daher leitende Funktionen in einem Betrieb ausgeschlossen sein.

Wie Transparency International fordert soll es für Regierungsmitglieder kein Budget für Eigenwerbung geben.

ANTRAG

der Abg. Dr. Sepp Brugger, Georg Willi, Maria Scheiber, Dr.ⁱⁿ
Elisabeth Wiesmüller und Angelika Hörmann

betreffend: **Demokratiereform**

Der Landtag möge beschließen :

" Zur Stärkung der Rechte des Landtages spricht sich der Landtag für die Änderung der Tiroler Landesordnung, der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages, des Gesetzes über Untersuchungsausschüsse sowie des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes im Sinne der unten angeführten Punkte aus:

- **Akteneinsicht für Landtagsabgeordnete, wenn das jeweilige Thema Gegenstand eines Landesregierungsbeschlusses ist oder war;**
- **Einsichtnahme für Landtagsabgeordnete in die Tagesordnungen (vor der Regierungssitzung) und der ausführlichen Protokolle der Landesregierungssitzungen (automatische Übermittlung an die einzelnen Landtagsklubs);**
- **Einrichtung einer eigenen, dem Präsidenten unterstehende legislatischen Abteilung für den Landtag;**
- **Alleiniges Vorschlagsrecht für die/den Direktor/in des Landesrechnungshofes (der Präsident bestellt auf Grund eines 3er Vorschlages der Oppositionsparteien)**
- **Sonderprüfungsauftrag an den LRH (2 x pro Jahr) für jeden Klub;**
- **Vorsitz im Kontrollausschuss steht einer Oppositionspartei zu,**
- **Rohberichte des LRH gehen gleichzeitig mit der Aufforderung zur Stellungnahme an die Landesregierung auch an den Kontrollausschuss (dieser kennt dann die Rohberichte nicht nur aus den Medien);**
- **Einberufung eines Sonderlandtages durch jeden Klub (mindestens 1 x pro Kalenderjahr);**
- **Recht auf Einbringung von Dringlichen Anfragen oder Anträgen für jeden Klub (mindestens 4x pro Jahr) die auch behandelt werden müssen;**
- **Möglichkeit der Einbringung von unselbständigen Anträgen, die mit Gesetzesinitiativen oder Anträgen in einem direktem Zusammenhang stehen;**
- **Durchführung einer geheimen oder namentlichen Abstimmung auf Verlangen eines Klubs (unabhängig von der Stärke des Klubs, mit Vorrang für die geheime Abstimmung);**

- **Recht auf Anfechtung eines vom Landtag beschlossenen Gesetzes beim VfGH durch jede Oppositionspartei;**
- **Recht jedes Klubs, in jedem Ausschuss zumindest einen Sitz zu haben;**
- **Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen**
- **Direktes Einsetzungsrecht für Untersuchungsausschüsse für jeden Klub (mindestens 2 x pro Jahr);**
- **Vorsitz in Untersuchungsausschüssen für die Oppositionsparteien;**
- **Möglichkeit des Untersuchungsausschuss-Endberichtes;**
- **Einrichtung eines Petitionsausschusses;**
- **Einrichtung eines Beteiligungsausschusses;**
- **Verlangen auf Aussprache im Ausschuss;**
- **Aussetzung von Anträgen darf nur mehr befristet erfolgen (die Befristung darf nur einmal für höchstens 1 Jahr beschlossen werden);**
- **Recht auf Minderheitsbericht vom Ausschuss an den Landtag durch jeden Abgeordneten, der im Ausschuss vertreten war;**
- **Durchführung von Enquetes oder die Einrichtung von Enquetekommissionen im Landtag (auch auf Verlangen eines Klubs 1x pro Jahr).“**

Weiters wird beantragt, den Antrag dem Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Bauangelegenheiten zuzuweisen.““

Begründung :

Seit dem Jahre 1999 gilt in Tirol das sogenannte Mehrheitssystem. Im Unterschied zu vorher sind nun nicht mehr automatisch alle Landtagsparteien entsprechend ihrer Stärke in der Landesregierung vertreten. Erklärtes Ziel aller Parteien war damals, Regierung und Opposition klar zu trennen.

Weil nicht mehr alle im Landtag vertretenen Parteien gleichzeitig Regierung und Opposition sind, war ebenso klar, dass die Kontroll- und Informationsrechte für die Opposition gestärkt werden müssen. Dies wurde auch von den Koalitionsparteien ÖVP und SPÖ versprochen. Die auch von den GRÜNEN damals mitgetragene Änderung der Landesordnung bedingt aber eine Fülle von demokratiepolitisch notwendigen Begleitmaßnahmen, die mit diesem Antrag umgesetzt werden sollen.

Bei einer Regierungskoalition mit einer Dreiviertel-Mehrheit (wie derzeit im Tiroler Landtag) fällt bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen praktisch jegliche parlamentarische Kontrolle aus. Es gibt keine Möglichkeit für die Opposition, eine dringliche Anfrage zu stellen, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, eine Prüfung durch den Rechnungshof zu beantragen oder einen Sonderlandtag einzuberufen. Je stärker aber die Regierungskoalition ist, umso wichtiger ist eine gut funktionierende Kontrolle durch den Landtag.

Grundvoraussetzung für eine funktionierende Demokratie und Kontrolle im Landtag ist das Recht auf Informationen. Derzeit wird die Akteneinsicht häufig verweigert. Da es Aufgabe des Landtages ist, die Vollziehung zu kontrollieren, soll jede/r Abgeordnete das Recht haben zu Themen, die Gegenstand eines Regierungsbeschlusses sind oder waren, die Akten einzusehen. Dies auch unabhängig davon, ob diese Themen Verhandlungsgegenstand im Landtag sind oder nicht.

Das Koalitionsabkommen (wie am Beginn dieser Gesetzgebungsperiode von ÖVP-SPÖ beschlossen) schränkt die Rechte der einzelnen Abgeordneten enorm ein.

Umso wichtiger ist es, die Kontrollrechte der Opposition auszubauen. Dazu ist aber eine umfangreiche Reform der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen notwendig.

Ausschusssitzungen sollen öffentlich sein. Die interessierte Öffentlichkeit soll die Möglichkeit erhalten, auch das Geschehen in Ausschüssen zu verfolgen.

Die Aussetzung von Anträgen darf nur mehr befristet (auf höchstens 1 Jahr) erfolgen. Damit wird ein Verschwinden von Anträgen unmöglich gemacht.

Jede/r Abgeordnete soll auch die Möglichkeit haben, zu Gesetzes- und anderen Anträgen unselbständige Entschließungsanträge, die in einem direkten Zusammenhang mit diesen Anträgen stehen, einzubringen. Unselbständige Entschließungsanträge dienen dazu, den Auftrag an die Vollziehung zu konkretisieren.

Parlamentarische Enquete:

Jede Fraktion des Landtages kann eine parlamentarische Enquete verlangen (= Minderheitenrecht). Hierbei sind zur Information Stellungnahmen einzuholen, Sachverständige und Auskunftspersonen herbeizuziehen.

Untersuchungsausschuss:

- Einsetzung: Ein Untersuchungsausschuß kann auf Antrag eines Landtagsklubs eingesetzt werden.
- Zusammensetzung: Ein Untersuchungsausschuß ist so zu besetzen, daß keine Partei über eine absolute Mehrheit verfügt.

Volksrechte :

Bessere Behandlung von Petitionen

Petitionsausschuss, Behandlungs- und Beantwortungspflicht, Berichte über Petitionen an die Verwaltung

Art. 10 Vorarlberger LV : Petitionen müssen innerhalb von 3 Monaten beantwortet werden.

Art. 64 OÖ. LV : Petitionen sind von den Organen in Behandlung zu nehmen und zu beantworten. Jährlicher Bericht der Landesregierung über bei der Verwaltung einlangende Petitionen an den Landtag.

§ 46 Stmk. LV : Eingaben an Organe des Landes. Diese sind umgehend in Behandlung zu nehmen und zu beantworten. Für Eingaben an den Landtag : Petitionsausschuss.

Ausbau der Kontrolle bei Landesgesellschaften und -beteiligungen

Ein wesentlicher Bereich der Landespolitik sind die sogenannten Landesbeteiligungen und private Unternehmen im überwiegenden oder ausschließlichen Eigentum des Landes. Dazu gehören etwa die TIWAG oder die Hypo Tirol Bank. Diese sind de facto jeglicher politischen Kontrolle entzogen. Es soll daher ein Beteiligungsausschuss eingerichtet werden (siehe dazu auch den Antrag der Grünen).

Innsbruck, am 26. 6. 2007

DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abg. Sepp Brugger, Maria Scheiber, Angelika Hörmann, Elisabeth Wiesmüller und Georg Willi

betreffend: **Mitbestimmungsrechte der Landesbürger**

Der Landtag möge beschließen:

" Zur Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Tiroler Bevölkerung spricht sich der Landtag für die Änderung der Tiroler Landesordnung, sowie des Gesetzes über Volksbegehren , Volksabstimmungen und Volksbefragungen im Sinne der unten angeführten Punkte aus:

- **Landesbürger/in ist eine Person, die in einer Gemeinde des Landes den Hauptwohnsitz hat;**
- **LandesbürgerInnen, die seit mehr als 3 Jahren den Hauptwohnsitz in einer Gemeinde des Landes Tirol haben, sind berechtigt, einen Antrag auf Durchführung eines Volksbegehren , einer Volksabstimmungen oder einer Volksbefragung zu unterstützen;**
- **stimmberechtigt bei einem Volksbegehren , einer Volksabstimmungen oder einer Volksbefragung sind alle LandesbürgerInnen, die seit mehr als 3 Jahren den Hauptwohnsitz in einer Gemeinde des Landes Tirol haben;**
- **wird ein Volksbegehren von mehr als 20 % der Stimmberechtigten unterstützt, ist zwingend eine Volksabstimmung durchzuführen.**

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag dem Ausschuss für Rechts- und Gemeinde- und Bauangelegenheiten zugewiesen werden. "

Begründung :

Tirol ist ein schönes und offenes Land, das mitten in Europa liegt. Die Grenzen innerhalb Europas sind gefallen. Die Landesbürgerschaft auf einen Teil der Tiroler Bevölkerung zu beschränken ist daher nicht mehr zeitgemäß und widerspricht auch den Zielen und Grundsätzen der Tiroler Landesverfassung. Der Zusammenhalt aller gesellschaftlichen Gruppen ist nur zu erreichen wenn wir nicht 2 Klassen der Bevölkerung schaffen – nämlich LandesbürgerInnen und andere. Deshalb ist jede Person, die in Tirol seinen Hauptwohnsitz hat als Landesbürgerin Teil des Landesvolkes. Diese Personen haben sich für Tirol als Mittelpunkt ihres Lebens entschieden und zählen bei allen Finanzausgleichen auf Gemeinde- oder

Landesebene und auch anderen Berechnungen als Teil des Tiroler Volkes. Es ist daher nur logisch, dass ihnen als LandesbürgerInnen auch die entsprechenden Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden.

Alle LandesbürgerInnen, die mehr als 3 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben, wird daher ein Stimmrecht bei einem Volksbegehren, einer Volksabstimmungen oder einer Volksbefragung eingeräumt. Jemand, der eine bestimmte Zeit legal in Österreich lebt, soll auch am politischen Entscheidungsprozess teilnehmen können. Das Mitbestimmungsrecht auf politischer Ebene ist eine wesentliche Säule der Integration aller Personen die in Tirol leben.

Das Volk ist das höchste Organ einer Demokratie. Die Mitbestimmungsrechte der Bevölkerung sollten daher ausgebaut werden. Wenn 20 % der Stimmberechtigten ein Volksbegehren unterstützen sollte daher zwingend eine Volksabstimmung durchgeführt werden.

In der nächsten Landtagssitzung wird die Wahlordnung zum Tiroler Landtag novelliert (Wahlaltersenkung). Eine Anpassung g des Gesetzes über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen ist daher dringend geboten. Da dieses Gesetz (ohne Anpassung) mit Inkrafttreten der Novelle zur Tiroler Wahlordnung verfassungswidrig wäre. Die Dringlichkeit ist daher gegeben.